

Stenographisches Protokoll.

61. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, 20. März 1951.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 1263).

2. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1951, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert wird.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1263 und S. 1264);
Redner: Fiala (S. 1264);
kein Einspruch (S. 1264).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, mit dem Bestimmungen des Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 bis 1945 wieder in Kraft gesetzt werden.
Berichterstatter: Weinmayer (S. 1265);
kein Einspruch (S. 1265).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, womit das Bundesgesetz, betreffend einige Bestimmungen über die Sozialversicherungen der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, abgeändert wird.
Berichterstatter: Freund (S. 1265);
kein Einspruch (S. 1265).

- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend die Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1951.
Berichterstatter: Salzer (S. 1266 und 1269);
Redner: Dr. Klemenz (S. 1268);
kein Einspruch (S. 1269).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1951, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird.
Berichterstatter: Spielbüchler (S. 1269);
kein Einspruch (S. 1270).

Eingebracht wurden:

Anfragen der Bundesräte

- Eggendorfer, Weinmayer, Großbauer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die erhöhten Pauschalbeträge für Kriegsbeschädigte und ihnen Gleichgestellte (40/J-BR/51);
- Herke, Freund, Rosa Ruck u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Maßnahmen der italienischen Regierung in Südtirol (41/J-BR/51);
- Beck, Millwisch, Riemer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Versetzung eines Beamten der Wiener Sicherheitswache (42/J-BR/51).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender **Mädl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 61. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 28. Februar 1951 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Resch, Haller und Gugg.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden sodann die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 2stündige Verteilungsfrist der Ausschlußberichte in Verhandlung genommen.

Ferner wird auf Vorschlag des Vorsitzenden der 5. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz, gemäß § 27 E der Geschäftsordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1951, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert wird.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Wir haben uns mit diesem Gesetz, seinen Wandlungen und Verlängerungen bereits sechsmal beschäftigt. Ich glaube daher, daß es nicht notwendig ist, den Werdegang des Gesetzes in den Einzelheiten von Anfang an noch einmal zu schildern.

Es handelt sich um eine Ermächtigung der Bundesregierung, Anleihen aufzunehmen, beziehungsweise für Kredite als Bürge und Zahler einzutreten. In der letzten Zeit handelte es sich vorwiegend um Wollkredite, die in England aufgenommen wurden. Der letzte, sogenannte vierte Wollkredit hat faktisch schließlich eine Summe von zweieinhalb Millionen Pfund in Anspruch genommen. Ich kann berichten, daß die früheren Kredite und auch dieser Kredit

zum weitaus überwiegenden Teil bereits zurückgezahlt wurden, so daß also ein eigentliches Einsetzen von Bundesmitteln bisher überhaupt nicht stattgefunden hat.

Es sind nun weitere Verhandlungen über einen fünften und sechsten Wollkredit im Gange, der im ganzen etwa dreieinhalb Millionen Pfund in Anspruch nehmen wird, das sind rund 140 Millionen Schilling. Auch in diesem Fall handelt es sich wieder nur darum, daß die Staatsverwaltung als Bürge und Zahler eintritt, nicht aber selbst etwa als Kreditnehmer auftritt.

Die Rückzahlung dieser neuen Kredite wird spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1954 erfolgen. Aus diesem Grunde war es notwendig, die Geltungsdauer des Gesetzes, das bisher mit Ende des Jahres 1952 befristet war, bis zum 30. Juni 1954 zu verlängern.

Die Gesamtsumme, für die als Bürge und Zahler beziehungsweise als Anleiheaufnehmer aufzutreten die Regierung ermächtigt wird, ist an und für sich, für den Außenstehenden betrachtet, hoch: 200 Millionen Dollar, das sind heute etwas über 5 Milliarden Schilling. Die Höhe erklärt sich daraus, daß die Regierung ja nicht nur ermächtigt wird, als Bürge und Zahler einzutreten, sondern unter Umständen auch Anleihen in fremder Währung aufzunehmen, falls es notwendig sein sollte. Wie gesagt, ist dies bisher nicht eingetreten. In der Summe der Bürgschaft, beziehungsweise der Ermächtigung zu Anleihen ist keine Änderung eingetreten.

Im Sinne der Beratungen des Finanzausschusses beantrage ich, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen das vorliegende Gesetz Einspruch zu erheben. (*Liest:*)

„Begründung: Die Abgeordneten des Linksblocks haben bereits das Grundgesetz aus dem Jahre 1946 und alle darauf folgenden Novellen abgelehnt, weil sie grundsätzlich der Auffassung sind, daß bei finanziellen Maßnahmen, die den Staat mit Milliardenbeträgen belasten, das Parlament nicht umgangen werden dürfe. Dieses Gesetz aber überläßt die Entscheidung in diesen wichtigen Fragen der Regierung, es ist der Typus eines Ermächtigungsgesetzes.

Außerdem sind die englischen Wollkredite, die gegenwärtig einen wichtigen Posten der ausländischen Kreditgewährung ausmachen, ein schlechtes Geschäft für Österreich, aber eine Quelle von Wucherprofiten für die englische Privatbank Hambros, über die der größte Teil dieser Geschäfte abgewickelt wird.

Für die Kredite wird von der Bank außer einer siebenprozentigen Verzinsung noch eine Sicherstellung im Ausmaß von einem Prozent der Kreditsumme verlangt.“

Aus diesen Gründen ersuche ich um Ablehnung des Gesetzes durch den Bundesrat.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer** (*Schlußwort*): Der Herr Bundesrat Fiala hat seinen Antrag wiederholt, der bereits im Protokoll des Bundesrates vom 8. Februar 1950 zu lesen ist, und hat auch dieselbe Begründung gebracht. Nachdem wir damals eine ziemlich ausführliche Aussprache gehabt haben, ist es, glaube ich, unnütz, über die Wiederholung des Antrages des Bundesrates Fiala noch einmal Worte zu verlieren.

Ich möchte nur auf eines hinweisen: Es ist nicht so, wie Bundesrat Fiala meint, daß das Parlament in Hinsicht auf die Verwendung der Kredite gar keinen Einfluß hätte. Er möge sich nur den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses durchlesen, wenn er schon nicht den ursprünglichen Gesetzestext liest, wo es heißt (*liest*): „Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes besagen, daß die Bundesregierung dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Gesetzes aufgenommenen Anleihen und übernommenen Garantien zu berichten hat“ usw.

Es ist nun einmal so, daß beim Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung für die Staatsverwaltung die Bundesregierung zuständig ist. Wenn außerdem die Bundesregierung noch verpflichtet ist, laufend dem ständigen Organ des Nationalrates, dem Hauptausschuß, zu berichten, dann muß man wohl sagen, daß hier alles vorgekehrt ist, um irgend etwas zu verhindern, was eine besondere oder auch nur eine leise Eigenmächtigkeit der Regierung, die über die Ermächtigung hinausgeht, beinhalten könnte.

Ich bitte daher, den Antrag des Bundesrates Fiala nicht zu beachten.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundesgesetzes über die **vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses** aus Anlaß des Kriegszustandes 1939 bis 1945 wieder in Kraft gesetzt werden.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Bundesgesetz ist bestimmt, das bereits außer Wirksamkeit getretene Bundesgesetz Nr. 245 vom Jahre 1947 wieder aufleben zu lassen. Die Verhältnisse, welche zur Schaffung des Gesetzes über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses führten, haben sich bis heute nach gewissen Feststellungen nicht viel verändert. Nach wie vor gibt es in einigen Berufen eine Überfüllung, nach wie vor gibt es Mangelberufe.

Das vorliegende Gesetz gibt jenen, die aus kriegsbedingten Gründen ihre Lehrzeit nicht vollendet haben oder in einem Mangelberuf ein neues Lehrverhältnis aufnehmen wollen, unter Wahrung des Anspruches auf eine um ein Drittel verkürzte Lehrzeit, wovon aber zwei Jahre unbedingt zurückgelegt sein müssen, die Möglichkeit hiezu. Da auch weiterhin mit der Rückkehr von Heimkehrern, die dem in diesem Gesetz bezogenen Personenkreis angehören, gerechnet werden kann, so wäre es eine Ungerechtigkeit, die Heimkehrer von den Vorteilen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 245 von 1947, dessen Geltungsdauer am 31. Dezember 1950 abließ, auszuschließen.

Das vorliegende Gesetz bestimmt auch, daß der § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 245 vom Jahre 1947, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, derart abgeändert wird, daß statt der Vershrtenstufe I eine mindestens 30prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit als Voraussetzung für die Zuerkennung des Begriffes „kriegsbeschädigt“ zu gelten hat.

Die Wirksamkeit des vorliegenden Bundesgesetzes ist mit 31. Dezember 1952 befristet. Die Vollziehung obliegt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, womit das Bundesgesetz, vom 14. Juli 1949, betreffend einige Be-

stimmungen über die **Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen**, abgeändert wird.

Berichterstatter **Freund**: Hoher Bundesrat, meine Damen und Herren! Mit der zur Beratung stehenden Gesetzesvorlage ist beabsichtigt, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 196 aus dem Jahre 1949 zu ändern, beziehungsweise zu ergänzen, um eine bisher bestehende Zweigeleisigkeit in der Behandlung der österreichischen Eisenbahnbediensteten zu beseitigen. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen ist das Verhältnis so, daß von den 185.000 Bediensteten des Aktivstandes und des Ruhestandes 145.000 Bedienstete unter die Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes fallen, während rund 40.000 Bedienstete, die nicht pragmatisiert sind, noch unter die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung fallen. Das bedeutet also, daß das eine verschiedene Behandlung der gleichen Dienstvershenden Bediensteten nach sich zieht.

Mit diesem Gesetz soll nun erreicht werden, daß die Arbeiter der Österreichischen Bundesbahnen in bezug auf die Krankenhilfe und in bezug auf die ärztliche Behandlung gleich behandelt werden sollen wie ihre aktiven beziehungsweise ihre pragmatisierten Berufskollegen.

In diesem Gesetz ist daher vorgesehen, daß der § 1 Abs. 1 durch einen Satz ergänzt werden soll, der auch diesen Eisenbahnbediensteten im Erkrankungsfalle den Anspruch auf alle diese Dinge gibt, wie sie den pragmatisierten Bediensteten zustehen.

Im § 6 Abs. 1 soll eine Ergänzung eingefügt werden: „jedoch sind hinsichtlich der Krankenpflege die Bestimmungen der §§ 5 bis 11 und 14 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937 (BKVG 1937), BGBl. Nr. 94, unter Bedachtnahme auf die Änderungen und Ergänzungen, die sich aus § 1 SV-ÜG. ergeben, an Stelle der einschlägigen Bestimmungen über die allgemeine Krankenversicherung entsprechend anzuwenden.“

Im Artikel II heißt es, daß das Bundesgesetz mit 1. April 1951 in Kraft tritt und mit der Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich mit Rücksicht darauf, daß diese Novellierung auch im Nationalrat einstimmig beschlossen wurde, beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend die **Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1951**.

Berichterstatter **Salzer**: Hohes Haus! Durch den Krieg haben die Unternehmungen der privaten Versicherung sehr beträchtliche Einbußen in ihren Anlagewerten erlitten. Sie waren daher seit Kriegsende nicht in der Lage, ihren Vertragsverpflichtungen voll nachzukommen. Es bestand nun die Gefahr, daß jedes Versicherungsunternehmen, seinem Status entsprechend, entweder spezielle Regelungen mit den Versicherungsnehmern anstrebte oder eine andere Lösung versuchte. Dadurch aber wäre eine weitgehende Verschiedenartigkeit in der Behandlung der Versicherten eingetreten, die aus allgemein-wirtschaftlichen, besonders aber aus sozialen Erwägungen nicht wünschenswert war.

Es war im Gesetzgebungswege daher anzustreben, erstens einen Zusammenbruch der Vertragsversicherung zu verhindern und zweitens hinsichtlich der Versicherungsleistungen eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Versicherten zu erreichen. Diese Aufgabe fiel dem Versicherungsüberleitungsgesetz zu, das am 13. Juni 1946 beschlossen wurde, aber schon damals nur als Übergangsmaßnahme gedacht war. Man rechnete zu der Zeit allerdings auch mit dem Zustandekommen des Staatsvertrages, durch den dann auch eine Regelung des in das Versicherungswesen stark hereinspielenden Deutschen Eigentums gekommen wäre. Erst diese Regelung würde die Schaffung eines Versicherungswiederaufbaugesetzes ermöglichen.

Zu diesem Staatsvertrag ist es nun leider bis heute nicht gekommen. Wir können daher auch unser Vertragsversicherungswesen noch nicht endgültig ordnen. Es ist dies wieder einer jener vielen Beweise, wie sehr Österreich in der Ordnung seiner Wirtschaft durch unsere staatsrechtliche Unfreiheit gehemmt wird.

Nun konnten unsere wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Versicherungsüberleitungsgesetz erfreulicherweise aber dennoch weiter konsolidiert werden. Es konnten deshalb im Jahre 1947 im Verordnungswege, der im Versicherungsüberleitungsgesetz vorgesehen ist, einige weitere Verbesserungen im Vertragsversicherungswesen erreicht werden, so daß heute im wesentlichen Beschränkungen nur mehr in der Lebens- und Rentenversicherung bestehen. Aber auch in der Lebens- und Rentenversicherung wurden Verbesserungen erreicht, die allerdings noch keineswegs zu befriedigen vermögen. Ziel ist, daß im gesamten Versicherungswesen bald wieder jede Leistungsbeschränkung fällt. Leider gestattet

dies die Vermögenslage der Vertragsversicherung heute noch nicht.

In der Zwischenzeit sind aber auch Ereignisse eingetreten, die die Vertragsversicherung direkt berühren, die im Verordnungswege aber keine Berücksichtigung finden können. Ich erinnere hier nur an die Änderungen in der Organisation der Kammern, die bei der Zusammensetzung der Versicherungswiederaufbaukommission, die dem Finanzministerium beratend beim Wiederaufbau des Vertragsversicherungswesens zur Seite steht, zu beachten sind; ich erinnere weiter daran, daß sich bei den Versicherungsträgern selbst Vereinfachungen in der Verwaltung als durchaus möglich erwiesen haben, die Einsparungen zulässig machen, die aber gleichfalls zuerst legalisiert werden müssen. Eine Novellierung des Versicherungsüberleitungsgesetzes ist daher unvermeidlich geworden. Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt dieser Notwendigkeit Rechnung.

Zum Gesetzentwurf ist im besonderen zu berichten: Im Abs. 1 des § 2 wird eine Änderung der Versicherungswiederaufbaukommission vorgenommen. Diese bestand bisher aus zehn Mitgliedern und soll nunmehr durch Beziehung eines Vertreters der kleinen Versicherungsvereine, die auf Gegenseitigkeit beruhen, auf elf Mitglieder erhöht werden. Die Erhöhung ist durchaus wünschenswert.

Materiell bedeutender sind aber die Änderungen des § 4 Abs. 1 Buchstabe B. Bei Erlassung des Versicherungsüberleitungsgesetzes im Jahre 1946 war man mit Rücksicht auf die sehr nötige Förderung einer Gesundung des Vertragsversicherungswesens sehr daran interessiert, Anreiz zur Weiterführung der Versicherungen beziehungsweise Weiterzahlung der Prämien zu bieten. Man statuierte daher, daß im Versicherungsfalle die Versicherungssumme wohl anteilmäßig ausbezahlt werden kann, dem Versicherungsnehmer aber außerdem die seit 1. Jänner 1946 bezahlten Prämien rückzuzahlen sind. Diese Praxis hat zunächst einmal zu beträchtlichen versicherungstechnischen Schwierigkeiten, aber auch zu einer unvermeidbaren Ungleichheit der Ansprüche der Versicherten geführt. Wer durch Einstellung der Prämienzahlung vertragsuntreu wurde, erschien durch die bisherige gesetzliche Regelung geradezu besonders begünstigt. Der vorliegende Gesetzentwurf idealisiert nun versicherungstechnisch gewiß die Lage noch nicht, er verbessert sie aber, weil er dem Versicherungsnehmer das Recht gibt, im Versicherungsfalle die anteilmäßige Versicherungssumme, die in der Lebensversicherung gegenwärtig etwa 40 Prozent der Versicherungssumme beträgt, höchstens um fünf Jahresprämien erhöht zu erhalten. Wenn

man von einer Prämienrückzahlung, wie es versicherungstechnisch allein richtig wäre, nicht ganz Abstand nehmen konnte, so darum, weil man auf versicherungsrechtlichem Gebiet jede Erschütterung vermeiden will.

Zu dieser Rechtslage sei mir allerdings im Interesse der sich noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Österreicher ein Wunsch gestattet, und das ist die Meinung aus der heutigen Ausschußberatung. Es soll Tatsache sein, daß die meisten Angehörigen Kriegsgefangener mit Anspannung aller ihrer wirtschaftlichen Kraft bemüht sind, die fälligen Prämien weiter zu leisten und so eine Auflösung der Versicherung zu vermeiden. Der Verhinderung einer solchen Auflösung muß aber auch das besondere Augenmerk unserer Gesetzgebung gelten; denn es ist zweifellos auch der Fall, daß Angehörige Kriegsgefangener die Prämien heute nicht bezahlen können. In diesem Fall droht Verminderung oder gar Verlust der Versicherung nach Bestimmungen, auf die ich noch zu sprechen kommen werde. Natürlich — man wendet das ein — steht dem zurückgekehrten Kriegsgefangenen die Möglichkeit einer Nachzahlung der rückständigen Prämien oder, wenn er das nicht kann, auch der Abschluß einer neuen Versicherung offen. Dieser Kriegsgefangene ist aber in der Zwischenzeit wahrscheinlich nicht gesünder und auf alle Fälle auch nicht jünger geworden. Beim Abschluß einer Versicherung spielen aber gerade Alter und Gesundheit eine sehr bestimmende Rolle. Wenn der Gesetzgeber nun einen besonderen Schutz dieser Kriegsgefangenen im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen hat, so kann ich das nicht gerade als einen Vorzug der Vorlage erkennen. Ich meine aber, zum Ausgleich dieses mangelnden Vorzugs der Zustimmung dieses Hohen Hauses sicher zu sein, wenn ich von dieser Stelle aus an die Versicherungsunternehmungen den dringenden Wunsch der Gesetzgebung richte, Fälle rückkehrender Kriegsgefangener mit besonderer Toleranz zu behandeln. Hielten es die Versicherungsunternehmungen anders, würde dies die Kritik, die heute vielfach an ihnen geübt wird, nur verstärken, und es könnten sich einer solchen Kritik vielleicht auch die Volksvertreter nicht verschließen.

Diesen Kriegsgefangenen sind fraglos auch jene gleichzustellen, die aus einer behaupteten Schuld, die österreichische Gerichte nie nachprüfen konnten, ihre Freiheit auf Jahre hinaus verloren. Wir freuen uns darüber, daß wir hören, daß der Abgeordnete des niederösterreichischen Landtages Riefler demnächst zurückkommen soll, und wünschen, daß auch der Abg. Gruber bald in seine Heimat zurückkommen kann.

Im Versicherungsüberleitungsgesetz von 1946 ist dann weiter keine Bestimmung über die Erfüllung von Versicherungen, die auf Fremdwährung, Goldwährung oder Landeswährung mit Wertsicherungsklausel lauten, enthalten. Solche Versicherungen gibt es aber, wenn auch nicht gerade in beträchtlicher Zahl. Müßten diese wertgesicherten Versicherungsverträge nun zu den gegenwärtigen Fremdwährungs- und Goldkursen erfüllt werden, entstünde für die Versicherungsunternehmungen eine neuerliche, heute noch nicht tragbare Belastung. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, ohne aber diese Versicherungen grundsätzlich auf Schilling umzustellen, daß bis zu einer folgenden Endregelung vorläufig nur jene Zahlungen bei diesen wertgesicherten Versicherungen zugelassen werden, die sich ergeben hätten, wenn sie gleichfalls seinerzeit wie alle anderen Versicherungen gleicher Art auf Reichsmark umgestellt worden wären.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt auch diese Gesetzesbestimmung zur Annahme, aber nur deshalb, weil sie erstens nur eine vorübergehende Sistierung erworbener Rechte ist, zu der uns das traurige Erbe des Dritten Reiches im Interesse der nötigen Gesundung unseres Vertragsversicherungswesens zwingt, und zweitens in Notzeiten auf jedem Gebiet — daher auch auf dem des Versicherungswesens — jede vermeidbare Ungleichheit tatsächlich auch vermieden werden soll. Ein künftiges Versicherungswiederaufbaugesetz wird sich aber mit den Ansprüchen der Inhaber wertgesicherter Versicherungen sehr ernst auseinanderzusetzen haben.

Eine Ergänzung durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfährt sodann der § 5 des Versicherungsüberleitungsgesetzes in der Fassung von 1946, der den Versicherungsträgern Gewinnverteilungen, Rückkäufe, Polizzendarlehen und Prämienrückvergütungen untersagt. Eine solche Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäß. Die Versicherungsunternehmungen müssen vielmehr jetzt mindestens jene Ansprüche voll erfüllen, die seit dem 1. Jänner 1946 existent geworden sind. Der Gesetzentwurf schränkt das angeführte Verbot daher berechtigt auf solche Ansprüche ein, die vor dem 1. Jänner 1946 erworben und durch die Politik des Dritten Reiches in ihrem Wert leider beeinträchtigt wurden. Im Einzelfall kann übrigens wie auch bisher die Aufsichtsbehörde Ausnahmen genehmigen.

Der zur Behandlung stehende Gesetzentwurf proponiert weiter eine Abänderung des § 6 des Versicherungsüberleitungsgesetzes, der Ausnahmebestimmungen für erweiterte Zahlungen durch Versicherungsträger beinhaltet. Erweiterte Zahlungen sind

künftig nur für Ansprüche möglich, die vor dem 1. Jänner 1946 existent wurden, weil später erworbene Ansprüche ja nunmehr voll zu honorieren sind. In diesem Sinn soll der zitierte Paragraph nunmehr abgeändert werden.

Die gleiche Tendenz, also Ansprüche, die nach dem 1. Jänner 1946 erworben wurden, von jeder Auszahlungsbeschränkung zu befreien, verfolgt endlich auch der dem § 7 des Versicherungsüberleitungsgesetzes anzufügende zweite Absatz, der im besonderen eine bisher bestandene ungerechte Behandlung reichsdeutscher Staatsangehöriger beseitigt. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen konnten reichsdeutsche Staatsangehörige in Österreich wohl Schadensversicherungen eingehen — die Erläuterungen zum Gesetzentwurf verweisen hier besonders auf das Beispiel der Versicherung von Übersiedlungsgut —, sie erhielten im Versicherungsfalle auf Grund der bisherigen Gesetzeslage aber nur eine begrenzte und nicht die volle Leistung, auf die nunmehr bei Versicherungen, die nach dem 1. Jänner 1946 abgeschlossen wurden, Anspruch bestehen soll. Der vorliegende Gesetzentwurf hebt diese Leistungsbeschränkung nunmehr berechtigterweise auf.

Der neue § 10 statuiert einen wünschenswerten Vorteil der Kleinlebensversicherer durch Beseitigung des Mahnverfahrens. Es soll der Anspruch auf die Leistung aber erst dann erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer drei Monate seine Prämien nicht bezahlte, obwohl er durch den Versicherungsträger mittels eingeschriebenen Briefs von der in diesem Falle drohenden Auflösung des Versicherungsverhältnisses verständigt wurde.

Nun haben aber Krieg und die Kriegsereignisse den Versichertenbestand weitgehenden Umwälzungen unterworfen, und Versicherungsunternehmungen haben überdies durch Kriegseinwirkungen ihre Aufzeichnungen in vielen Fällen überhaupt verloren. Ein Mahnschreiben würde viele Versicherte daher überhaupt nicht erreichen. Darum bestimmt der vorliegende Gesetzentwurf, daß der Leistungsanspruch auch dann erlischt, wenn erstens seit dem 9. Mai 1945 keine Prämien mehr bezahlt wurden und zweitens seit der Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie drei Jahre verstrichen sind. Man ging dabei von der Annahme aus, daß es innerhalb von drei Jahren jedem Versicherten möglich gewesen sein müßte, eine Verbindung mit den Versicherungsträgern herzustellen. Ich wiederhole, daß diese Annahme bei Kriegsgefangenen und Verschleppten keineswegs zutrifft und es bei der Behandlung solcher Fälle also, wenn schon eine gesetzliche Sicherung

vermieden werden soll, die Versicherungsträger hoffentlich nicht an Menschlichkeit und Toleranz werden fehlen lassen.

Abschließend: Weil seit 1946 etwas mehr als fünf Jahre verstrichen sind und daher ein Versicherungsträger auf die Idee kommen könnte, daß er nunmehr ein Recht auf Rückforderung von Mehrleistungen besitze, setzt der Artikel II der Vorlage fest, daß solche Rückforderungen nicht erfolgen dürfen.

Dies ist der Inhalt des zur Behandlung stehenden Gesetzesbeschlusses.

Mit dem Vollzug ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dem Entwurf beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat es als einen „mangelnden Vorzug“ des Gesetzes bezeichnet, daß der Bestimmung des § 11 des Gesetzes keine Schutzklausel zugunsten der derzeit noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen beigelegt ist. Ich bin der Meinung, daß diese Kritik, die der Herr Berichterstatter am § 11 geübt hat, denn doch zu schonend ist. Ich neige nämlich mehr der Auffassung zu, daß dies kein „mangelnder Vorzug“ sondern ein dem Gesetz anhaftender Mangel ist. Wenn wir uns vor Augen halten, daß Nationalrat und Bundesrat seit 1945 zahllose Gesetze verabschiedet haben, die von dem Bestreben diktiert waren, die Rechte der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen weitestgehend zu wahren und den Heimkehrern aus der Kriegsgefangenschaft das Begründen einer neuen Existenz, das Hineinfinden in das Zivilleben möglichst zu erleichtern, dann muß ich schon sagen, es muß wirklich auffallen, daß man diesmal nichts zur Wahrung der Rechte und Interessen der Kriegsgefangenen vorgesehen hat. Und dabei hätte das mit einem einzigen Satz erreicht werden können, beispielsweise durch die zusätzliche Bestimmung, daß die im § 11 vorgesehenen Fristen bei Personen, die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, erst vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr zu laufen beginnen.

Es ist mir wohl bekannt, daß diese Frage — und es ist die einzige, zu der ich hier sprechen will — auch den Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates beschäftigt hat. Man hat sich dort aber, wenn ich richtig unterrichtet bin, mit dem Hinweis auf das Fristengesetz beruhigt oder beruhigen lassen. Man hatte jedoch das Fristengesetz offenbar nicht zur Hand, und so mag es begreiflich sein,

daß man einem Irrtum zum Opfer gefallen ist, indem man nämlich angenommen hat, daß die Bestimmungen des Fristengesetzes Personen, die aus der Kriegsgefangenschaft erst zurückkehren werden, auch hinsichtlich der von ihnen seinerzeit abgeschlossenen Versicherungsverträge zugute kommen werden. Dem ist aber nicht so. Ein Blick in das Fristengesetz beweist eindeutig, daß es nur dort zur Anwendung kommt, wo es sich um die gerichtliche Geltendmachung von Rechten, beziehungsweise um die Einwendung der Verjährung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens handelt. Mit dem Fristengesetz ist also hier nichts zu machen, denn hier wird ja ex lege der Versicherungsvertrag aufgehoben, er gilt als gekündigt. Der aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrende Mann hat also die Rechte, die ihm auf Grund des Versicherungsvertragsverhältnisses zugestanden sind, zufolge ausdrücklicher Gesetzesbestimmung verloren, und er kommt deshalb gar nicht in die Lage, in dieser Sache irgendwelche Rechte noch gerichtlich geltend zu machen.

Es ist mir bekannt, daß Vertreter von Versicherungsgesellschaften sowohl einzelnen Abgeordneten als auch dem zuständigen Ressortministerium gewisse beruhigende Zusagen in dem Sinne gemacht haben, daß die Versicherungsgesellschaften bei Heimkehrern aus der Kriegsgefangenschaft von der Bestimmung des § 11 nicht rigoros Gebrauch machen, sondern in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu einem Entgegenkommen bereit sein würden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Rein rechtlich gesehen ist von solchen Zusagen gar nichts zu erwarten, weil sie ganz allgemein gehalten sind und deshalb keine verbindliche rechtliche Kraft haben; der einzelne Versicherungsnehmer hat damit kein konkretes Recht erworben. Es hat zwar der Herr Berichterstatter auch noch einen ausdrücklichen Appell in diesem Sinne an die Versicherungsgesellschaften gerichtet, einen Appell, der an sich durchaus begrüßenswert ist, aber man möge mir verzeihen, wenn ich auch davon nicht allzu viel erwarte, nicht zuletzt deshalb, weil ich der Meinung bin, daß es den Versicherungsgesellschaften, sofern sie diesen Appell nicht beherzigen, im großen und ganzen nicht allzu viel ausmachen wird, wenn das Parlament vielleicht deshalb auf sie etwas böse sein wird. Wenn ich diese Vermutung äußere, so darf ich mich dabei auch auf eine Erklärung des Herrn Berichterstatters stützen, der doch selbst darauf hingewiesen hat, daß die Versicherungsgesellschaften sich nun einmal nicht immer und überall gerade der größten Wertschätzung und des besten

Rufs erfreuen, und deshalb möge man mir verzeihen, wenn auch ich mich zu jenen Leuten zähle, die den Versicherungsgesellschaften gegenüber im allgemeinen etwas skeptisch sind. Deshalb bin ich nicht in der Lage, mich dem Standpunkt des Herrn Berichterstatters anzuschließen, daß man es bei diesem seinem Appell an die Versicherungsgesellschaften bewenden lassen könnte.

Weil man aber andererseits hier mit einem einzigen Satz die Rechte der Kriegsgefangenen klipp und klar und eindeutig hätte wahren und schützen können und weil man dies dennoch unterlassen hat, muß ich namens meiner Fraktion die Erklärung abgeben, daß ich nicht in der Lage bin, dem Antrag des Herrn Berichterstatters zuzustimmen.

Berichterstatter **Salzer (Schlußwort)**: Ich habe lediglich mitzuteilen, daß dieser einzige Satz, den Herr Bundesrat Dr. Klemenz hier in das Gesetz eingefügt haben will, bei den Beratungen im Ausschuß leider nicht ausgesprochen worden ist, er konnte daher auch keine Berücksichtigung finden.

Im übrigen halte ich mich daran, daß mit der Schärfe der Kritik nicht zwingend auch schon eine Besserung der Verhältnisse kommen muß. Würde die Prognose des Herrn Bundesrates Dr. Klemenz zur Tatsache werden, daß dem dringenden Appell, den dieses Haus an die Versicherungsgesellschaften richtet, nicht Rechnung getragen wird, dann fände die Gesetzgebung zweifellos Mittel und Wege, die Versicherungsgesellschaften zu einer menschlichen Behandlung versicherungstechnischer Probleme der heimkehrenden Kriegsgefangenen und Verschleppten zu bringen.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses durchzuführen.

Der Bundesrat beschließt, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der **letzte Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1951, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die **Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes** abgeändert wird.

Berichterstatter **Spielbüchler**: Hoher Bundesrat! Bei dieser Vorlage handelt es sich eigentlich nur um die Fristverlängerung einiger Gesetzesbestimmungen. Bekanntlich wurde mit Gesetz vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, das bis dahin in Geltung gestandene deutsche Erbhofrecht und das Landbewirtschaftungsrecht aufgehoben. Das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBI.

1270

61. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 20. März 1951.

Nr. 85, in dem die Ausführungsbestimmungen dazu enthalten waren, hat in den §§ 11, 12, 13 und 18 angeordnet, daß die unter der Geltung des deutschen Erbhofrechtes begründeten Rechte der Verwaltung und Nutznießung und der bäuerlichen Verwaltung und Nutznießung, die verschiedenen Versorgungsrechte und die Wohnungs- und Unterhaltsrechte des abgemeierten Hofeigentümers erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen drei Jahren gestellten Antrages auf Verbücherung oder von Amts wegen auf Grund eines Verfahrens, dessen Einleitung innerhalb der gleichen Frist, also ebenfalls innerhalb von drei Jahren, grundbücherlich angemerkt worden ist, im Grundbuch eingetragen werden.

Das Bundesministerium für Justiz mußte in der Praxis feststellen, daß diese Fristen zu kurz bemessen waren. Deshalb hat der Nationalrat auch bereits im März 1950 und der Bundesrat im April 1950 einer Verlängerung der Fristen von drei auf vier Jahre zugestimmt. Diese verlängerten Fristen würden nunmehr mit 28. Mai 1951 ablaufen. In der Zwischenzeit arbeitet das Bundesministerium für Justiz an einem neuen Erbhofrechtsgesetz, das bereits in Beratung steht; es ist aber unumgänglich notwendig, daß diese Fristen neuerlich verlängert werden.

Es sollen daher im § 7 an Stelle der Worte: „nach Ablauf von vier Jahren“ die Worte: „nach Ablauf von fünf Jahren“ treten, ebenso im § 11 Abs. 6 an Stelle der Worte: „binnen vier Jahren“ die Worte: „binnen fünf Jahren“.

Dieses Bundesgesetz soll am 29. Mai 1951 in Kraft treten. Mit der Vollziehung sind die Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Vorsitzender Mädl: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie wird voraussichtlich Mitte April stattfinden.

Ich wünsché allen Mitgliedern des Bundesrates gesegnete Ostern und gute Erholung!

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 20 Minuten.